

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt brabbl eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

## § 2 Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Bereitstellung einer Internetplattform für Online-Diskussionen, -Meinungsäußerungen und -Abstimmungen sowie die Entwicklung, Veröffentlichung, Vermarktung und Vertrieb der dafür erforderlichen Software- und Hardwareprodukte, und die damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 3 Grundprinzipien

- (1) Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung einer fairen und gleichberechtigten Diskussionskultur, der Meinungsäußerung und der Bürgerbeteiligung.
  - a) Jede Kommunikation soll dabei von fairem Umgang geprägt sein und auf jegliche Form von Beleidigungen, Diffamierungen sowie rassistische und sexistische Äußerungen verzichten.
  - b) Dabei gilt der Grundsatz: Gelungene kommunikative Verständigung ist das beste Mittel für positive gesellschaftliche Veränderungen. Es ist erklärtes Ziel der Genossenschaft diese zu fördern.
- (2) Die Genossenschaft verpflichtet sich die Menschen und ihre Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie allen Anschlusskonventionen, inklusive dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu respektieren. Explizit setzt sich die Genossenschaft für die Förderung der freien Meinungsäußerung ein.
- (3) Die Genossenschaft soll sich fair verhalten, sowohl nach außen (gegenüber Kunden, Partnern, und durch Geschäftsaktivitäten betroffenen Dritten), als auch nach

innen (Bezahlung und Behandlung der Mitarbeiter). Insbesondere soll das höchste gezahlte Gehalt für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder sowie eine eventuelle Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder, die mindestens ein Jahr bei der Genossenschaft arbeiten, bei gleicher Arbeitszeit nicht mehr als fünfmal so hoch sein wie das vergleichbar niedrigste gezahlte Gehalt.

- (4) Die Genossenschaft soll in allen Geschäftsaktivitäten nach Möglichkeit nachhaltig, ressourcenschonend wirtschaften und umwelt- und klimaschonende Optionen wählen.
- (5) Die Genossenschaft verpflichtet sich in all ihren Aktivitäten zu konsequenter Transparenz. Insbesondere sind alle relevanten Geschäftszahlen zeitnah über die Website zu veröffentlichen, insofern dies nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, die Genossenschaft nicht geschädigt wird oder Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig bzw. strafbar machen würden.
- (6) Die Genossenschaft soll es allen Nutzern ihrer Produkte ermöglichen, sich inhaltlich in die Weiterentwicklung ihrer Produkte einzubringen. Dies geschieht über die brabbl-Plattform selbst.
- (7) Die Genossenschaft soll den Nutzern ihrer Produkte Feedback- und Diskussionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, in denen auch die Geschäftspolitik der Genossenschaft allgemein und zu spezifischen Fragen öffentlich diskutiert werden kann. Dafür wird auf der brabbl-Plattform ein separater Bereich eingerichtet.
- (8) Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung der freien Meinungsäußerung, insbesondere durch die regelmäßige Abführung von Spenden an gemeinnützige Organisationen, die sich für freie Meinungsäußerung einsetzen oder durch die finanzielle Unterstützung ähnlich orientierter Projekte.
- (9) Grundlage der Genossenschaft sollen immer demokratische, konsensorientierte und konstruktive Entscheidungsprozesse und Organisationsstrukturen sein. (z.B. Systemisches Konsensieren)
- (10) Die brabbl eG ist bestrebt sich an den Grundwerten und Prinzipien der Gemeinwohl Ökonomie zu orientieren.

(11) Die Interpretation dieser Prinzipien im operativen Geschäft ist vom Vorstand auf der Website zu veröffentlichen und zur Kommentierung zu stellen.

(12) Abweichungen von den Grundprinzipien sind nur in Ausnahmefällen gestattet, vom Vorstand auf der Webseite zu veröffentlichen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Beschäftigte der Genossenschaft
- b) Kunden der Genossenschaft
- c) alle, die zur Gründung der Genossenschaft beigetragen haben oder diese fördern wollen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
- d) Ausschluss.

#### § 5 Geschäftsanteil, Zahlungen, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können bis zu 300 Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

#### § 6 Gewinnverteilung, Rücklagen und Verjährung

(1) Im Falle eines Jahresüberschusses werden 20% dieses Überschusses der gesetzlichen Rücklage zugeführt, bis diese 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht. Beträgt die gesetzliche Rücklage bereits 100% der Summe der Geschäftsanteile oder würde die relevante Summe durch Zuführung von weniger als 20% des jeweiligen Jahresüberschusses erreicht, entfällt die Zuführung zur Rücklage nach diesem Absatz oder wird entsprechend gekürzt.

(2) Der darüber hinaus verbleibende Jahresüberschuss wird wie folgt verteilt:

- a) 20% werden an die Mitglieder aufgrund von Founding Points (FP) verteilt (Absatz 3),
  - b) 20% werden an die Mitglieder nach Geschäftsguthaben verteilt (Absatz 4),
  - c) 5% werden gespendet bzw. sozial orientierten Projekten zugeführt (Absatz 5) und
  - d) 5% werden in die Ergebnissrücklage eingestellt (Absatz 6).
- e) Über die Verwendung der übrigen 50% des Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

(3) FP werden erworben durch:

- a) Beiträge zur Gründung der brabbl eG sowie zur Entwicklung der Plattform: 25 FP pro Stunde Arbeitszeit.

Die Gründung ist abgeschlossen wenn die Obergrenze der FP erreicht ist.

Die Arbeitszeiten und Tätigkeiten werden von den jeweiligen Mitgliedern stundengenau protokolliert und vom Vorstand bestätigt. Arbeitsleistungen, die vor der Gründung der Genossenschaft geleistet worden sind und im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Genossenschaft stehen, können auch berücksichtigt werden. Arbeitszeiten des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestätigt. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, so gilt das Verfahren gemäß § 12 Absatz 5 (Ausschluss) entsprechend. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der ablehnende Beschluss.

**b)** Anteilskauf in Höhe von 50 FP pro gekauften Anteil bis die maximale Anzahl an zu vergebenden FP vergeben wurde. Für die Rangfolge der Vergabe ist der Zeitpunkt des Eingangs der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle der brabbl eG maßgeblich.

Maximal werden 300.000 FP für die unter §6 (3) a) und 100.000 FP für die unter §6 (3) b) beschriebene Erwerbsvariante vergeben. Insgesamt ist die Vergabe auf 400.000 FP beschränkt.

Die Verteilung des unter § 6 (1) b) beschriebenen Anteils des Jahresüberschusses erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Anzahl von FP.

**(4)** Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben.

**(5)** Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere Organisationen oder sozial orientierte Projekte aus, an die Spenden aus dem Jahresüberschuss abgeführt werden bzw. die finanziell unterstützt werden.

**(6)** Für die Weiterentwicklung von brabbl wird ein Teil der Überschüsse in die ErgebnISRücklage eingestellt.

**(7)** Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die jeweiligen Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 7 Generalversammlung

**(1)** Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

**(2)** Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

**(3)** Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**(4)** Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

**(5)** Die Änderung von den §§ 3; 5 Absätze 2 und 3; 6 Absatz 2 lit. a) bis c) und Absätze 3 bis 6; 7 Absatz 5 können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit 90% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**(6)** Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

**(7)** Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Gegenvorschläge sind zulässig.

**(8)** Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

**(9)** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.

**(10)** Die Generalversammlung wählt zwei von drei Mitgliedern des Vorstandes und kann diesen abberufen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.

## § 8 Online-Generalversammlung

**(1)** Die Generalversammlung kann auf der Website der Genossenschaft als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Die Online-Generalversammlung besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.

**(2)** Mit der Einladung zur Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung sowie den Beginn und das Ende der Diskussions- und Abstimmungsphase.

**(3)** Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.

**(4)** Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden. Jedes Mitglied hat Diskussionsrecht. Anzahl und Umfang der Diskussionsbeiträge sind nicht beschränkt. Die Diskussionsphase dauert mindestens drei Wochen. Der Vorstand kann eine längere Diskussionsphase festlegen.

**(5)** Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Beginn der Abstimmungsphase im Rahmen der angekündigten Beschlussgegenstände Anträge stellen und bereits gestellte eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Nach der Abstimmungsphase stellt der Versammlungsleiter unverzüglich das Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Mitgliedern mit.

**(6)** Der Versammlungsleiter erstellt ein Protokoll der Online-Generalversammlung, das mindestens folgende Informationen enthält:

- a)** das Datum des Beginns der Diskussionsphase
- b)** das Datum des Beginns und des Endes der Abstimmungsphase
- c)** die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben
- d)** den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungsergebnisse und Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wurde. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Vorstand unterschrieben und auf der Website der Genossenschaft im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Eine Version ohne (6)c) wird auf der Website veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

**(7)** Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung.

## **§ 9 Mitarbeiterversammlung**

**(1)** Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern der Genossenschaft, die zugleich Mitglied der Genossenschaft sind.

**(2)** Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und soll einmal im Jahr tagen.

**(3)** Die Mitarbeiterversammlung wählt einen von drei Mitgliedern des Vorstandes und die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl des Nachfolgers. Darüber hinaus hat sie keine Beschlussrechte.

**(4)** Jeder Mitarbeiter hat eine Stimme. Die Mitarbeiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

**(5)** Die Mitarbeiter können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitarbeiter vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitarbeiter der Genossenschaft sein.

**(6)** Auf Forderung von 25% der angestellten Mitarbeiter kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einberufen werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche im Voraus in Textform, vorzugsweise per E-Mail erfolgen.

**(7)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

## **§ 10 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitarbeiterversammlung gewählt und zwei von der Generalversammlung. Der Vorstand kann vom Aufsichtsrat abberufen werden. Bis die Genossenschaft mindestens acht angestellte Mitarbeiter hat, werden alle drei Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. In seiner Geschäftspolitik hat er stets die in §3 festgelegten Grundprinzipien zu achten.

(5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 20.000 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

### § 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Über eine mögliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

### § 12 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung und unter Androhung des Ausschlusses gegen die Grundprinzipien des § 3 Absatz 1 und 2 verstoßen, können ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre postalische sowie elektronische (E-Mail-Adresse) Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine Nichterreichbarkeit per E-Mail.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Es wird maximal das eingezahlte Geschäftsguthaben zurückgezahlt.

### § 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.